

KONFERENZ ÜBER
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

HELSINKI-FOLGETREFFEN 1992

JOURNAL Nr. 50

22. PLENARSITZUNG (offen)

1. Datum: Mittwoch, 8. Juli 1992

Beginn: 11.35 Uhr
Schluß: 13.05 Uhr

2. Vorsitz: Hr. L. Norberg (Schweden)

3. Behandelte Fragen:

Punkt 5 der Tagesordnung: Vorbereitung eines Dokuments, das bei dem anlässlich des Helsinki-Folgetreffens stattfindenden Treffen der Staats- und Regierungschefs angenommen werden soll

Punkt 6 der Tagesordnung: Offizieller Abschluß des Treffens

4. Erklärungen:

Punkt 5 der Tagesordnung: Finnland (als Vorsitzender des Plenarausschusses)

Lettland, Heiliger Stuhl, Estland, Vereinigte Staaten von Amerika, Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Ungarn, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Malta, Aserbaidschan, Finnland

Punkt 6 der Tagesordnung: Exekutivsekretär, Vorsitzender

5. Beschlüsse:

- a) Die von der Delegation Finnlands unterbreiteten Vorschläge betreffend die Tagesordnung (Dokument CSCE/HM/7 vom 3. Juli 1992) und betreffend den organisatorischen Rahmen, das Arbeitsprogramm und andere Modalitäten für das Helsinki-Gipfeltreffen 1992 der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE (Dokument CSCE/HM/8 vom 3. Juli 1992) wurden angenommen und erscheinen im Dokument CSCE/HM/Dec.1 bzw. CSCE/HM/Dec.2.

- b) Es bestand Konsens über den Entwurf des Helsinki Dokuments 1992 der KSZE mit den von der Delegation Liechtensteins während der Sitzung gemachten Änderungsvorschlägen.
- c) Im Zusammenhang mit Absatz (8), Kapitel I, Seite 2, der Beschlüsse von Helsinki betreffend die Arbeitsmethoden des Rats:

"Es wird davon ausgegangen, daß bei der Durchführung der Treffen des Rats folgende Vorkehrungen angewandt werden: Der Entwurf der Tagesordnung für Treffen des Rats wird in Punkte untergliedert, auf die sich der AHB bereits vorläufig vorbehaltlich endgültiger Entscheidung durch den Rat geeinigt hat, und in Punkte, die Gegenstand der Erörterung und der möglichen Beschlußfassung durch den Rat sind. Bei der Erörterung der letzteren Punkte tritt der Rat zu geschlossener Sitzung zusammen und die Diskussion zu diesen Punkten kann sich auf Reden zur Themeneinführung stützen."

6. Erklärung des Vorsitzenden:

"Unter Berücksichtigung des Aide-Memoirs des Heiligen Stuhls vom 2. Juni 1992, das der amtierende Vorsitzende an alle Mitglieder des Ministerrats in Umlauf gegeben hat (CSCE Mitteilung Nr. 193 vom 5. Juni 1992) ist davon auszugehen, daß unbeschadet der vollen Teilnahme des Heiligen Stuhls an der KSZE oder der sich daraus herleitenden Rechte und Pflichten, die Form seines Beitrags zu den Aktivitäten der Konferenz seinem spezifischen Charakter als souveränes Völkerrechtssubjekt entsprechen wird. Aus diesem Grunde sollte diese Form des Beitrags nicht als Präzedenzfall angesehen werden."

Gegen diese Erklärung wurde kein Einwand erhoben.

7. Interpretative Erklärungen nach Punkt 79 (Kapitel 6) der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen:

Durch die Delegation Kirgistans:

"Unter Hinweis auf das im Wiener Dokument 1992 definierte Anwendungsgebiet geht die Republik Kirgistan von der Annahme aus, daß Bezugnahmen auf das Anwendungsgebiet im Mandat des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation unbeschadet des Rechts der Republik Kirgistan erfolgen, ihr Anwendungsgebiet in bezug auf das Wiener Dokument 1992 und auf die neuen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 des Sofortprogramms in den an die Territorien nichtteilnehmender Staaten angrenzenden Gebieten gemäß den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki 1975 festzulegen und diese Fragen bei den einschlägigen Verhandlungen im Rahmen des Forums zu erörtern."

Durch die Delegation Kasachstans:

"Wir haben die Diskussion über das Mandat für ein Forum für Sicherheitsverhandlungen aufmerksam und mit Interesse verfolgt. Das neue Sicherheitsumfeld in Europa wie auch in Eurasien wird zu einem großen Teil von den neuen Verhandlungen und den möglichen Ergebnissen in diesem Forum beeinflusst werden."

Mein Land ist - wie wir in unserem Brief an den Vorsitzenden des Prager Treffens festgestellt haben - bereit, alle seine Verpflichtungen, die sich aus diversen KSZE-Dokumenten herleiten, einzuhalten, einschließlich des Wiener Dokuments 1990 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich auf die Anhänge I und V des Wiener Dokuments 1992 über das Anwendungsgebiet beziehen und wie man die zeitweiligen Schwierigkeiten lösen könnte.

Bei Verfolgung dieser letzten Phase der Beratungen in der Arbeitsgruppe 2 ist uns klar geworden, daß die Frage des Anwendungsgebiets neuer oder verbesserter im Forum noch zu entwickelnder Maßnahmen noch zu lösen ist. Ich möchte erklären, daß diese Frage für mein Land von Bedeutung ist. Das Ausmaß des Einschlusses unseres Territoriums in das Anwendungsgebiet hängt von den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki von 1975, dem Madrider Mandat, dem Wiener Dokument 1992 sowie unserer Formulierung des Mandats für ein Forum. Diese Formulierung sollten dem Prinzip der Unteilbarkeit der Sicherheit und der Achtung der Rechte aller Staaten gemäß den einschlägigen KSZE-Dokumenten entsprechen."

Durch die Delegation der Türkei:

"Aus Anlaß der Annahme der KSZE-Beschlüsse von Helsinki möchte die Delegation der Türkei sich auf ihre Erklärung beim Kopenhagener und Moskauer Treffen über die Menschliche Dimension beziehen, des Inhalts, daß in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen System in der Türkei das Wort "Minderheiten" lediglich Gruppen von Personen umfaßt, die auf der Grundlage multilateraler oder bilateraler Übereinkünfte, denen Türkei beigetreten ist als solche definiert und anerkannt werden.

Das präjudiziert nicht das verfassungsrechtliche Prinzip, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, die ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Rasse oder ethnische Herkunft gleiche Rechte genießen, und ohne Diskriminierung die gleichen Verpflichtungen haben ."

Durch die Delegation Zyperns:

"In Erwiderung auf die interpretative Erklärung der Delegation der Türkei möchte die Delegation Zyperns folgendes wiederholen:

Die heute in Übereinstimmung mit Punkt (69) der Verfahrensregeln durch Konsens angenommenen Beschlüsse des KSZE-Treffens von Helsinki sind gleichermaßen für alle Teilnehmerstaaten ohne Ausnahme oder Auswahlmöglichkeit bindend.

Die interpretative Erklärung der Delegation der Türkei hat deshalb keine Wirkung."

Durch die Delegation Österreichs im Namen der Delegationen Österreichs, Deutschlands, Dänemarks, Finnlands, Sloweniens, Schwedens und der Schweiz:

"In bezug auf Punkt (5b) der Bestimmungen betreffend den Hohen Kommissar zu nationalen Minderheiten geben Österreich sowie Deutschland, Dänemark, Finnland, Slowenien, Schweden und die Schweiz die folgende interpretative Erklärung ab:

Diese Bestimmung präjudiziert in keiner Weise die Möglichkeit, daß die Teilnehmerstaaten Fragen nationaler Minderheiten in der KSZE auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und Verpflichtungen ansprechen, umfassend erörtern und sich mit ihnen befassen.

Wir gehen davon aus, daß diese Bestimmung derart Anwendung finden wird, daß die wirksame Ausübung der Funktionen des Hohen Kommissars sichergestellt wird."

Durch die Delegation der Schweiz:

"Die Delegation der Schweiz gibt in bezug auf Absatz (25) der Gipfelerklärung von Helsinki sowie in bezug auf Kapitel IV, Absatz (2), der Beschlüsse im sechsten angenommenen Helsinki-Dokument 1992 folgende interpretative Erklärung ab:

'Die Schweiz, obschon nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen, verfolgt eine Außenpolitik, welche mit den Zielen und den Prinzipien der Vereinten Nationen übereinstimmt. Deshalb trägt die Schweiz die Erklärung der KSZE zur regionalen Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen voll mit. Sollte der Sicherheitsrat jedoch auf der Grundlage von Artikel 53 der Charta der Vereinten Nationen die KSZE zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch nehmen, müßte die Schweiz als Nichtmitglied der Organisation der Vereinten Nationen von Fall zu Fall entscheiden, ob und in welcher Weise sie an einer solchen Maßnahme teilnimmt.

Die schweizerische Delegation bittet das Sekretariat, diese Erklärung im heutigen Journal zu veröffentlichen.'

Durch die Delegation der Russischen Föderation:

"Die Annahme eines neuen KSZE-Kostenverteilerschlüssels dient nicht als ein Präzedenzfall, einschließlich bezüglich internationaler Organisationen, zur Lösung der Frage einer Aufteilung der Auslandsschulden und Guthaben der UdSSR unter den betroffenen Staaten."

Durch die Delegation der Ukraine:

"Im Ergebnis der Diskussionen, die in den Arbeitsorganen des Helsinki-Treffens über die Aufteilung der KSZE-Kosten unter den Teilnehmerstaaten geführt worden sind, wurde - wie bekannt - beschlossen, die Ukraine mit 1,75 % zu veranlagern. Angesichts der gegenwärtig äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation der Ukraine, von der wir mehrfach gesprochen haben, hielt unsere Delegation diese Veranlagung für zu hoch. Trotzdem haben wir der festgelegten Veranlagung zugestimmt, da wir einem Konsens nicht im Wege stehen wollten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ukraine über ein beträchtliches Wirtschaftspotential verfügt, und wir sind überzeugt davon, daß im Laufe der Zeit ihre Leistungsmöglichkeiten im Interesse des ukrainischen Volkes und der Entwicklung multilateraler Zusammenarbeit mit dem Ausland verwirklicht werden können. Wir können jedoch nicht umhin, die gegenwärtige akute Krise in der wirtschaftlichen Lage der Ukraine zu berücksichtigen. Wir können nicht umhin, zu berücksichtigen, daß in der Vergangenheit die wirtschaftlichen

Kennziffern der Ukraine absichtlich zu hoch angesetzt wurden, während beträchtliche Kapitalinvestitionen in die militärische Produktion verschwiegen wurden.

Heute sieht sich die Ukraine einem einschneidenden Rückgang in ihrem Nationaleinkommen und dem Produktionsvolumen gegenüber. Beträchtliche Ressourcen werden für die Umstellung der Produktion und eine Veränderung ihrer Struktur sowie für die Lösung der zugespitzten sozialen Probleme zur Verfügung gestellt.

Sowohl die gegenwärtige Aufgabe einer Linderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Anstrengungen, den Völkern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die während der Stalin-Ära unrechtmäßig deportiert wurden, erfordern die Bereitstellung umfangreicher Ressourcen.

Ein wichtiger zu berücksichtigender Faktor ist die Zahlungsfähigkeit der Ukraine, die sehr begrenzt ist. Durch die Notwendigkeit, beträchtliche Summen für den Anteil der von der Ukraine zu bedienenden Auslandsschulden der ehemaligen UdSSR (16,4%) beizutragen, wird die Zahlungsfähigkeit noch weiter eingeschränkt.

Die gegenwärtige Regierung der Ukraine führt eine realistische Bewertung der wirtschaftlichen Kennziffern des Landes in Übereinstimmung mit den internationalen Normen durch, was ein echtes Spiegelbild unserer Möglichkeiten ergeben wird.

In diesem Zusammenhang möchte unsere Delegation feststellen, daß die Ukraine sich das Recht vorbehält, in den einschlägigen Gremien der KSZE eine Überprüfung ihres Beitragssatzes anzusprechen, wobei ihre gegenwärtige wirtschaftliche Lage und Zahlungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Herr Vorsitzender, ich bitte Sie, diese interpretative Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen."

Durch die Delegation Polens:

"Im Zusammenhang mit dem Abschnitt "Rahmen zur Überwachung der Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen und zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen Dimension" im Dokument der Beschlüsse von Helsinki möchte die Delegation Polens an die Erklärung erinnern, die sie am 10. Januar 1992 im AHB über die Pflichten des Gastlandes betreffend die Räumlichkeiten des EDIMR gemacht hat, wozu nicht gehört, die Kosten der Räumlichkeiten für die Implementierungstreffen über Fragen der Menschlichen Dimension zu tragen. Die polnische Delegation geht davon aus, daß dieselbe Interpretation sinngemäß für die Kosten der Räumlichkeiten für die Seminare im Bereich der Menschlichen Dimension gelten, die am Sitz des EDIMR durchgeführt werden.

Ich möchte Sie bitten, Herr Vorsitzender, diese Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen."

Durch die Delegation des Vereinigten Königreichs:

"Das Vereinigte Königreich begrüßt die durch Konsens erfolgte Annahme des Helsinki-Dokuments 1992 einschließlich der in den Beschlüssen von Helsinki enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung des Hohen Kommissars zu nationalen Minderheiten und die Entsendung von Erkundungs- und Berichterstattemissionen.

In diesem Zusammenhang und für den Fall, daß die Dienste des Hohen Kommissars zu nationalen Minderheiten oder Erkundungs- und/oder Berichterstattemissionen auf dem Territorium des Vereinigten Königreichs erforderlich sind, möchte das Vereinigte Königreich feststellen, daß es im Sinne der folgenden Auslegung der Absätze (11c), (12), (27), (29) und (33) von Kapitel II und Absatz (14) von Kapitel III der Beschlüsse von Helsinki vorgehen wird. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit könnte sich das Vereinigte Königreich gezwungen sehen, den Zugang zu einem vom Hohen Kommissar oder der Mission vorgeschlagenen bestimmten Zeitpunkt oder bestimmten Ort zu verweigern oder mit gewissen Bedingungen zu verknüpfen. Das Vereinigte Königreich stellt fest, daß solche Maßnahmen nur dann ergriffen würden, wenn dies absolut notwendig ist, und nur so lange wie nötig in Kraft bleiben würden.

Das Vereinigte Königreich stellt ferner fest, daß es in derartigen Fällen unverzüglich Konsultationen mit dem Hohen Kommissar oder der Mission aufnehmen wird, um eine Klärung der Situation und eine Einigung über Vorkehrungen herbeizuführen, damit der Hohe Kommissar oder die Mission so viele Informationen wie praktisch durchführbar erhält, und daß es, wenn eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, die Angelegenheit bei erster Gelegenheit vor den Ausschuß Hoher Beamter bringen wird."

Durch die Delegation Moldaus:

"Ich möchte bezüglich der soeben vom Plenum angenommenen Gipfelerklärung eine interpretative Erklärung abgeben:

In Absatz 15 der Erklärung ist von der 'Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Territorium der baltischen Staaten ohne die erforderliche Zustimmung dieser Länder' die Rede.

Darüber hinaus heißt es in der Erklärung, daß 'In Übereinstimmung mit Grundprinzipien des Völkerrechts und zur Verhinderung jeglichen möglichen Konflikts ... die betroffenen Teilnehmerstaaten unverzüglich geeignete bilaterale Abkommen [abschließen müssen], einschließlich von Zeitplänen für den baldigen, geordneten und vollständigen Rückzug solcher ausländischer Truppen ...'.

Ich möchte festhalten, daß diese Bestimmungen in gleicher Weise auf die Republik Moldau anzuwenden sind. Mein Land befindet sich in einer ähnlichen Situation und der Abzug ausländischer Truppen aus seinem Territorium ist eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Beilegung des Konflikts im östlichen Teil meines Landes."

Durch die Delegation Armeniens:

- a) "Zu Kapitel II, Absatz (5b), der Bestimmungen über den Hohen Kommissar zu nationalen Minderheiten gibt Armenien die folgende interpretative Erklärung ab:

Wir gehen davon aus, daß die Bestimmung, derzufolge sich der Hohe Kommissar nicht mit Fragen nationaler Minderheiten in Situationen beschäftigt, in denen es um organisierte terroristische Handlungen geht, Ausdruck der einhelligen Verurteilung des Terrorismus ist, jedoch keinesfalls die Möglichkeit einer umfassenden Behandlung von Minderheitsfragen in der KSZE präjudiziert. Absatz (5b) ist in Verbindung mit der Funktion des Hohen Kommissars als Instrument der 'Frühwarnung' und 'frühzeitiger Schritte' und in Anerkennung der Tatsache zu lesen, daß Situationen, in denen es um organisierte terroristische Handlungen geht, sich in der Regel bereits über die Frühwarnphase hinaus entwickelt haben."

- b) "Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, einschließlich des Terrorismus, ist eine der vorrangigen Aktivitäten der Innen- und Außenpolitik der Republik Armenien. Diesbezüglich lege ich Wert auf die Feststellung, daß wir Absatz 26 der Gipfelerklärung von Helsinki über die Bekämpfung des Terrorismus für unzureichend erachten. Wenn man insbesondere bedenkt, daß das Streben der Völker nach Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf nationale Selbstbestimmung oft durch diejenigen, die sich dieser Bewegung widersetzen, als "Terrorismus" bezeichnet wird, muß festgestellt werden, daß Absatz 26 der Erklärung keine ausreichend klare juristische und politische Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten trifft.

In ihrem Bemühen, zum erfolgreichen Abschluß der Arbeit an der Gipfelerklärung von Helsinki beizutragen, hat die Delegation Armeniens davon Abstand genommen, die Aufnahme von Absatz 26 in seiner derzeitigen Form in das Dokument zu behindern.

Wir gehen davon aus, daß die Bestimmungen in Absatz 26 im Einklang mit den allgemein geltenden Normen des Völkerrechts und mit allen grundlegenden Prinzipien der Schlußakte von Helsinki durchgeführt werden, einschließlich derjenigen über die Achtung für das Recht der Völker auf Selbstbestimmung."

Durch die Delegation Frankreichs:

- a) "Nach Auslegung Frankreichs bedeuten die Bestimmungen der Absätze (28) und (46)A.3 von Kapitel V des Schlußdokuments über das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation, daß die Zusicherungen, die die Teilnehmerstaaten in bezug auf ihre konventionellen Streitkräfte außerhalb des Bereichs des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa zu geben wünschen, bestimmende Elemente sein werden, die bei der Aushandlung und möglichen Annahme neuer stabilisierender und vertrauensbildender Maßnahmen zu berücksichtigen sein werden. Im Lichte der Zusicherungen, die Frankreich in diesem Zusammenhang erhält, und in dem Maße, als sie ausreichende Garantien für die Nichtumgehung darstellen, wird es für seinen Teil prüfen, ob es sich dem Konsens für die Annahme neuer Maßnahmen anschließt.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen."

- b) "Die Delegation Frankreichs verweist darauf, daß die Auffassung Frankreichs in Fragen der Menschenrechte im wesentlichen auf einem allgemeinen Grundsatz beruht: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Die französische Verfassung beruht auf diesem Grundsatz und bestimmt in Artikel 2, daß Frankreich eine unteilbare Republik ist und die Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse oder der Religion gewährleistet. Im Lichte dieser Grundsätze hat die französische Regierung Artikel 27 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte ausgelegt, und wird dies auch hinsichtlich der Bestimmungen des Schlußdokuments über den Hohen Kommissar zu nationalen Minderheiten tun."

Durch die Delegation der Türkei:

"Die Regierung der Türkei hat am 31. Juli 1975 formell einen Vorbehalt hinsichtlich der Vertretung Zyperns bei der KSZE geltend gemacht (CSCE/III/I). Derselbe Vorbehalt wurde bei späteren Treffen im Zusammenhang mit der KSZE erhoben. Anlässlich der Annahme des 'Helsinki-Dokuments 1992 der KSZE - Herausforderung des Wandels' möchten wir eine ähnliche Erklärung abgeben.

'Die Republik Zypern', die gemäß internationalen Verträgen auf der Grundlage der Partnerschaft zwischen den beiden Völkern der Insel geschaffen wurde, hörte auf, als solche zu existieren, nachdem ihre Verfassung 1963 durch die griechisch-zypriotische Seite durch Anwendung von Gewalt und entgegen den Protesten und dem Widerstand der türkisch-zypriotischen Seite einseitig und rechtswidrig außer Kraft gesetzt wurde. Die griechisch-zypriotische Verwaltung hat seither ausschließlich die griechischen Zyprioten und deren Interessen vertreten. Als Garantiemacht des Garantievertrags von 1960 erkennt die Türkei diese Administration oder deren Anspruch auf Rechtmäßigkeit nicht an.

Es gibt keine einzige Autorität, die de facto oder de jure zur gemeinsamen Vertretung der türkischen Zyprioten und der griechischen Zyprioten, also ganz Zyperns, befugt oder befähigt wäre. Dies ist eine der Hauptfragen, die in dem zwischen den Führern der türkischen Zyprioten und der griechischen Zyprioten im Gang befindlichen Verhandlungsprozeß auf der Grundlage der Gleichheit geregelt werden muß.

Das türkisch-zypriotische Volk wird durch die Regierung der türkischen Republik Nordzypern vertreten, die 1983 durch die Türkei anerkannt wurde.

Aufgrund obiger Ausführungen ist die Vertretung Zyperns durch die griechisch-zypriotische Administration bei der KSZE weder gesetzlich noch rechtmäßig. Die Regierung der Republik Türkei erklärt daher, daß das 'Helsinki-Dokument 1992 der KSZE - Herausforderung des Wandels' hinsichtlich und in bezug auf die türkische Republik Nordzypern und die türkischen Zyprioten keine Gültigkeit hat und auf diese auch nicht anwendbar ist.

Ebensowenig sind die von der Republik Türkei in diesen Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich und in bezug auf Zypern gültig oder anwendbar, und der Türkei erwachsen diesbezüglich keine Verpflichtungen."

8. Abschluß des Treffens:

Der Vorsitzende erklärte das Folgetreffen von Helsinki der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für geschlossen.

5. SITZUNG DES PLENARAUSSCHUSSES

1. Datum: Mittwoch, 8. Juli 1992

Beginn: 2.45 Uhr

Schluß: 3.15 Uhr

2. Vorsitz: Hr. A. Karhilo (Finnland)

3. Behandelte Fragen:

Endergebnis des Folgetreffen von Helsinki und die Art und Weise, wie es vom KSZE-Gipfel genehmigt werden soll, sowie andere Fragen in bezug auf alle Arbeitsgruppen

4. Erklärungen:

Polen, Niederlande, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Bulgarien

Organisatorische Angelegenheiten: Vorsitzender, Schweden, Tschechische und Slowakische Föderative Republik

5. Beschlüsse:

Der Plenarausschuß erklärte seine Zustimmung ad referendum zum Entwurf des Helsinki-Dokuments 1992 und zu dessen Vorlage zur entsprechenden Beschlußfassung durch das Plenum.